

# Pettauer Anzeiger.



Erscheint jeden Sonntag.

Einschaltungspreise billigst. Der „Pettauer Anzeiger“ wird in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt und in Pettau und Umgebung sorgfältig verbreitet, ist daher für Ankündigungen und Einschaltungen aller Art bestens zu empfehlen. Die Zustellung des „Pettauer Anzeigers“ erfolgt kostenlos.

**Braut-Seide** v. 85 Kreuzer bis fl. 11.85 p. Met. in allen Farben. Franko und schon versollt ins Haus geliefert. Reiche Musterauswahl umgehend.  
Selden-Fabrik. Henneberg, Zürich.

**Rheumatismus- und Asthma-Kranke**  
erhalten unentgeltlich und gerne aus Dankbarkeit Auskunft, wie meinem Vater von obigem Leiden geholfen wurde.  
Hermann Baumgartl  
Süderbach bei Graatz i. B. Nr. 897.

**Husten**  
Wer seine Gesundheit liebt, beseitigt ihn.  
5245 not. begl. Zeugnisse bezeugen den hilfebringenden Erfolg von  
**Kaiser's Brust-Caramellen**  
mit den 3 Cannen  
Ärztlich erprobt und empfohlen gegen Husten, Heiserkeit, Katarrhe, Verschleimung, Rachenkatarrh, Krampf- und Keuchhusten.  
Paket 20 u. 40 Heller, Dose 80 Heller.  
Zu haben bei: H. Molitor, Apotheke in Pettau, Ig. Behrbalk, Apoth. „z. gold. Hirschen“ in Pettau, Karl Herrmann in Markt Cäffer.

Schutzmarke: „Anker“  
**Liniment. Capsici comp.,**  
Erfolg für  
**Anker-Pain-Expeller**  
ist als vorzüglichste Schmerzstillende und ableitende Einreibung bei Erkältungen usw. allgemein anerkannt; zum Preise von 80h., 1.40 und 2 K vorrätig in allen Apotheken. Beim Einkauf dieses überall beliebten Hausmittels nehme man nur Originalflaschen in Schachteln mit unsrer Schutzmarke „Anker“ an, dann ist man sicher, das Originalerzeugnis erhalten zu haben.  
Dr. Richter's Apotheke zum „Goldenen Löwen“ in Prag, Elisabethstraße Nr. 5 neu. Versand täglich.



Du bist geworden durch meinen schönen Teint, den ich durch Benützung der australischen Seife ohne Soda  
**Manol**  
erzielt habe. Feigls australische Seife Manol ist nach bisherigen Ergebnissen ein unerreichtes kosmetisches Mittel, welches durch seine glücklich erfundene Zusammensetzung den Teint absolut rein, rosig, frei von allen Unreinlichkeiten und Hautausschlägen macht. Zur Beachtung! Auf Grund der zahlreichen Wünsche unserer geehrten Abnehmer haben wir auch eine

**Manol-Creme**  
hergestellt und zwar in einer so vorzüglichen Composition, daß wir behaupten können, daß ein besseres Präparat überhaupt nicht existiert. Manol-Creme wird nach dem Waschen mit Manol-Seife mit gutem Erfolge benützt und wird in Tiegeln zu K 150 und K 3- verkauft.

**Manol-Puder**  
gleich in seiner Qualität selbst den teuersten französischen Pudern. Preis einer Dose 10 h.

**Manol-Neutrale**  
macht das Haar glänzend und weich und ist es das beste Mittel gegen Schuppen und Haarausfall. In Flaschen zu K 1-.

Einige Tausend von Dankbriefen. Verlangen sie nur echte Feigls Präparate Manol und weisen Sie alles andere energisch zurück.

Hauptniederlage und Versand:  
**Fr. Vitek & Cie. in Prag, Wassergasse 730.**  
Eigene Filiale für Deutschland: **Fr. Vitek & Cie., Dresden, Plauenscher Platz 3.**  
In Pettau zu haben bei: **A. Jurza & Söhne, Drog.**

**Epilepsi**  
Wer an Fallsucht, Krämpfen u. and. nervösen Zuständen leidet, verlange Broschüre darüber. Erhältlich gratis und franko durch die  
privil. Schwanen-Apotheke  
Frankfurt a. M.

**Berühmt** durch Schonung des Leinens  
**Berühmt** durch blendende Weisse, die es dem Leinen gibt  
**Berühmt** durch völlige Geruchlosigkeit des Leinens nach dem Waschen  
**Berühmt** durch Billigkeit und große Zeitersparnis beim Waschen  
ist  
**Minlosches Waschpulvers**  
wie ein Mann hängen Millionen dran.  
Eine absolute Notwendigkeit für jeden gut geleiteten Haushalt. — Man achte auf obige Schutzmarke und hüte sich vor wertlosen Nachahmungen.  
Zu haben in Drogen-, Kolonialwaren- und Seifenhandlungen.  
Engros bei **L. Minlos, Wien I, Mülkerbastei 3.**

Guten  
**Appetit**  
bekommen Sie beim Gebrauch von  
**KAISER'S**  
**Pfeffermünz-Caramellen**  
Ärztlich erprobt und empfohlen!  
Unentbehrlich bei Verdauungsstörungen. Appetitlosigkeit, Magenweh u. s. w. Erfrischendes und belebendes Mittel.  
Paket 20 und 40 Heller bei:  
Ig. Behrbalk, Apoth. „zum gold. Hirschen“ in Pettau.  
H. Molitor, Apoth. in Pettau.  
Karl Herrmann in Markt Cäffer.

Gedenket bei Spielen, Wetten u. Vermächtnissen des Deutschen Schulvereines und der Südmart.

## ==== Helles Licht ====

wie Gas-Ärterlicht gibt das neu erschienene, gefeßlich geschlichte

### Petroleum-Glüh-Licht

für jede Lampe. Besondere Vorteile: helles, weißes Licht, 30% Petroleum-Ersparnis. — Ein Karton für 1 Krone genügt für einen Haushalt ein ganzes Jahr. — Man probiere und sende 1 Krone in Briefmarken an:

L. Reiss, Wien II., Vereinsgasse Nr. 26.

Händler oder Agenten als Wiederverkäufer erhalten bei größerer Abnahme bedeutenden Rabatt.

Soeben beginnt zu erscheinen:

# KARL MAY

Gesammelte  
Reise-Erzählungen  
Illustriert

in Lieferungen à 50 h.

Lieferung I vorrätig bei W. Blanke in Pettau.

## Steckenpferd- Lilienmilchseife

von Bergmann & Co., Dresden u. Tetschen a/E.

ist und bleibt laut täglich einlaufenden Anerkennungs schreiben die wirksamste aller Medizinalseifen gegen Sommersprossen sowie zur Erlangung und Erhaltung einer zarten, weichen Haut und eines rosigen Teints.

Vorrätig à Stück 80 Heller in allen Apotheken, Drogerien, Parfümerie-Seifen- und Friseur-Geschäften.

Alle von anderer Seite angebotenen

## Bücher und Werke

werden ebenfalls gegen monatliche **Teilzahlungen** von mindestens K 3.— geliefert

VON

W. BLANKE in Pettau.

## Visite- Karten

in Buchdruck oder Lithographie, tadellose Ausführung, liefert schnellstens

Buchdruckerei

W. Blanke in Pettau.

## Temperafarben (Marke Biene)

von Kasper & Dr. Vogel, Wien  
vorzügliche Qualität, vorrätig bei

∴ W. BLANKE, Papierhandlung in PETTAU. ∴

Buchdruckerei

# Wilhelm Blanke, Pettau,

Hauptplatz 6

eingerrichtet mit **Motor-Betrieb**, den neuesten Maschinen und modernsten Lettern, empfiehlt sich zur

## Ueberrnahme aller Buchdruck-Arbeiten, als:

Geschäftsbriefe, Rechnungen, Quittungen, Fakturen, Tabellen, Circulare, Prospeete, Preiscourante, Adresskarten, Briefköpfe, Einladungskarten, Liedertexte, Programme, Visittkarten, Tansordnungen, Statuten, Speisen- und Getränke-Tarife, Verlobungs- und Vermählungskarten, Placate, Sterbeparte, Jahresberichte etc. Ueberrnahme des Druckes von Broschüren und Werken.

Eigene Buchbinderei.

# Erlaß

des

Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 45031, an alle politischen Landesstellen zur Einführung des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210,

betreffend

den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.

Mit 1. Dezember d. J. tritt das Gesetz vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische und gleichzeitig die zu diesem Gesetze erlassene Durchführungsverordnung in Wirksamkeit.

Um eine einheitliche Handhabung des Gesetzes herbeizuführen, werden der k. k. Statthalterei die nachstehenden Bemerkungen zur Kenntnis gebracht, welche bestimmt sind, den zur Mitwirkung an der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organen als Grundlage für ihre diesbezüglichen Amtshandlungen zu dienen.

## Ad § 2.

Das Gesetz findet auf alle Getränke Anwendung, deren Grundlage der Saft der frischen Weintrauben ist. Ausgenommen hiervon sind nur jene Getränke, welche infolge ihres medikamentösen Charakters vom k. k. Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde als pharmazeutische Zubereitungen erklärt werden und welche in die von dem genannten Ministerium periodisch herausgegebenen Verzeichnisse aufgenommen sind, beziehungsweise jeweils aufgenommen werden. Auf die Erzeugung dieser Getränke und den Verkehr mit denselben finden ausschließlich die vom k. k. Ministerium des Innern erlassenen speziellen Verfügungen Anwendung.

Sterilisierte Traubenmoste werden als Weinmost im Sinne des § 2, Alinea 1 des Gesetzes anzusehen sein.

## Ad § 3.

Im § 3 des Gesetzes werden jene Behandlungen und Verfahrensarten angeführt, welche nicht als Verfälschung des Weines oder Mostes im Sinne des § 6 zu gelten haben.

Solche Behandlungen sind zunächst alle in der rationellen Kellerbehandlung gesunder oder erkrankter Weine und Moste anerkannten Verfahrensarten, auch wenn bei deren Anwendung geringe Mengen gesundheitsunschädlicher Stoffe in den Wein (Most, Maische) gelangen. Zu den erkrankten Weinen und Mosten sind auch jene zu rechnen, welche erst Anzeichen einer Erkrankung aufweisen.

Derartige in der rationellen Kellerbehandlung anerkannte Verfahrensarten sind in erster Linie alle rein mechanischen Behandlungen und Fäntierungen, wie das Abziehen, Umfüllen, Filtrieren, Lüften, Pasteurisieren, Besonnen, Gefrieren u. s. w. Das Gesetz erwähnt hier ferner ausdrücklich das Schönen mit mechanisch wirkenden Schönungsmitteln. Als solche kommen dormalen insbesondere in Betracht: Gelatine, Hausenblase, Hühner- und Blut-Eiweiß, frisches Blut und frische Milch gesunder Tiere, technisch reine Kasein- und Albuminpräparate, Klärerden, Kaolin, Tannin und Reblernertrakt.

Das Gesetz gestattet hiebei auch die Verwendung von Alkohol, jedoch nur insofern, als dieselbe eine im Rahmen einer rationellen Kellerbehandlung anerkannte Verfahrensart

darstellt (Reinigung von Fässern und Flaschen, Vorbereitung gewisser Schönungsmittel, Behandlung rahmiger Weine u. dgl.). Überdies darf diese Verwendung nur in einem solchen Ausmaße erfolgen, daß hiedurch nicht mehr als ein Volumenprozent Alkohol in den Wein gelangt. Hierzu dürfen im Sinne des § 6 des Gesetzes nur reiner Spiritus, das ist reiner, mindestens 95-prozentiger, fuselfreier Alkohol, oder echte Weindestillate (Weinsprit, Weinbranntwein) verwendet werden. Dagegen wird ein direkter Zusatz von Alkohol, lediglich zum Zwecke der Erhöhung des Alkoholgehaltes im Wein, als unzulässig angesehen werden müssen.

Das Gesetz erwähnt in diesem Zusammenhange als zulässige Verfahrensarten noch das Schwefeln, das Umgären, das Auffrischen mit Kohlensäure und das Entfärben mit gereinigter Tier- und Pflanzentohle.

Was das Schwefeln anbelangt, so erfolgt dasselbe im rationellen Kellerbetriebe dormalen mit Schwefel, Schwefelschnitten oder kondensierter (verflüssigter) schwefeliger Säure; die genannten Materialien müssen arsenfrei sein. Von einer rationellen Kellerbehandlung wird aber auch nur dann die Rede sein können, wenn die Weine und Moste einer solchen Behandlung unterzogen werden, durch welche ein etwaiger Überschuss an freier schwefeliger Säure vermieden oder doch bis zu jener Grenze wieder entfernt wird, innerhalb welcher der Wein (Most) als vom Standpunkte des Lebensmittelgesetzes einwandfrei angesehen werden kann.

Auf das Umgären des Weines finden, insofern dasselbe unter Verwendung von Zucker erfolgt, die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes Anwendung; für die solcher Art umgegorenen Weine gelten die Vorschriften des § 7, Punkt 1.

Das Gesetz gestattet ferner das Verschneiden von Wein mit Wein sowie mit Weinmost, und zwar ohne weitere Beschränkung. Es ist selbstverständlich, daß auch das Vermischen verschiedener Moste untereinander sowie von Wein oder Most mit Weinmaische in gleicher Weise zulässig ist. Eine notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Manipulationen bildet es aber, daß auch der zum Verschneiden herangezogene Wein oder Most an sich den Erfordernissen des Gesetzes entspricht.

Desgleichen gestattet das Gesetz die Verwendung von reinem, gefälltem, kohlensaurem Kalk zum Zwecke der Entsäuerung des Weines. Das Entsäuren des Weines mit anderen Materialien erscheint daher unzulässig. Was die Menge des zu verwendenden kohlen-sauren Kaltes anbelangt, so enthält das Gesetz keinerlei nähere Bestimmungen; es bleiben daher auch hiefür die allgemeinen Grundzüge des Lebensmittelgesetzes maßgebend.

Bei der Wiederherstellung erkrankter Weine und Weinmoste, und zwar ausschließlich für diesen Fall, erklärt das Gesetz auch einen Zusatz von Weinsäure im Höchstausmaße von 1 Gramm pro Liter und von Natriumbisulfit (doppelschwefligsaures Natrium) im Höchstausmaße von 5 Gramm pro Hektoliter für zulässig.

Was den letzteren Punkt anbelangt, so ist zu bemerken, daß ein Zusatz von Natriumbisulfit in der angegebenen Menge im Weine oder Moste einen solchen Gehalt an freier schwefeliger Säure erzeugen kann, daß dessen Genuß gesundheits-schädlich wäre. Es muß daher auch in diesem Falle, damit den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes entsprochen werde, dem Weine oder Moste vor dem Konsum durch entsprechende Behandlung ein etwaiger Überschuss an freier schwefeliger Säure wieder entzogen werden.

Endlich gestattet das Gesetz noch das Auffärben des Weines durch Behandlung mit frischen Rotweintrestern oder durch Zusatz von Karamel. Mit Rücksicht darauf, daß nach § 6 des Gesetzes der Zusatz von Stärkezucker zum Weine verboten ist, muß der zum Auffärben verwendete Karamel aus reinem Rohr- oder Rübenzucker bereitet sein.

## Ad § 4.

Für die Herstellung einzelner Kategorien von Weinen, und zwar von Süß(Dessert)weinen, Schaumweinen sowie aromatisierten und gewürzten Weinen, gestattet das Gesetz gewisse Ausnahmen von den für die Herstellung von Wein im allgemeinen festgesetzten Bestimmungen, indem für die Bereitung der genannten Getränke — außer den im § 3 des Gesetzes gestatteten — noch gewisse andere Verfahrensarten und Zusätze als zulässig erklärt werden.

Bei der Herstellung von Süß(Dessert)weinen ist die Verwendung von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker), Rosinen oder Korinthenern und der Zusatz von Alkohol in solcher Menge gestattet, daß das Produkt nicht mehr als 22 $\frac{1}{2}$  Volumenprozent Alkohol enthält.

Unter Süß(Dessert)weinen werden solche Weine verstanden, welche an Alkohol oder Zucker oder an beiden reich sind und sich durch einen diesen Getränken eigentümlichen Geschmack oder Geruch auszeichnen. Als Regel kann angenommen werden, daß solche Weine im fertigen Zustande mindestens 12 Volumenprozent Alkohol und überdies noch unvergorenen Zucker enthalten und daß der Alkohol- und der Zuckergehalt zusammen einem Gehalte von mindestens 260 Gramm Zucker im Liter entsprechen. Dieses Verhältnis wird dadurch ermittelt, daß dem effektiven Gehalte des Weines an unvergorenem Zucker jene Zuckermenge zugezählt wird, welche sich aus der Umrechnung des Alkoholgehaltes auf Zucker ergibt. Hiebei hat die Umrechnung des Alkoholgehaltes (Volumprozent) auf Zucker im Verhältnisse von 1 : 1,6 zu erfolgen. Es wäre daher unzutreffend, wenn jemand schon deshalb für einen Wein den Charakter eines Süß- oder Dessertweines in Anspruch nehmen wollte, weil dieser Wein irgend einen Zusatz von Zucker oder Alkohol erhalten hat.

Bei der Herstellung von aromatisierten und gewürzten Weinen dürfen nebst den im § 3 und — für Süß- und Dessertweine — im § 4, Alinea 2, des Gesetzes gestatteten Verfahrensarten und Zusätzen auch die für die Er-

zielung der beabsichtigten Geschmackswirkung erforderlichen Zusätze Verwendung finden. Zu diesen Getränken gehören namentlich die sogenannten Vermutweine sowie die sonstigen Bitterweine, insofern sie nicht im Sinne des § 2, Alinea 2 des Gesetzes als medikamentöse Weine erklärt wurden.

Bei der Herstellung von Schaumweinen, das heißt jener schäumenden Flaschenweine, welche entweder durch Flaschengärung oder durch Imprägnierung mit reiner Kohlensäure unter Zusatz von Kognat oder Feinsprit und Zucker erzeugt werden, sind zum Zwecke der Erzielung eines entsprechenden Säuregehaltes und Butetts auch jene gemäß § 6 des Gesetzes sonst unstatthaften Verfahrensarten und gesundheitsunschädlichen Zusätze gestattet, welche in der rationalen Schaumweinfabrikation üblich sind.

Jene Weine, welche die Grundlage für die Bereitung der im § 4 des Gesetzes erwähnten Getränke zu bilden bestimmt sind, müssen im übrigen den Bestimmungen des Gesetzes vollkommen entsprechen.

Unter Konsumzucker wird nur Zucker in fester Form mit mindestens 99,3 Polarisationsprozenten, von Saccharose herrührend, zu verstehen sein.

Ad § 5.

Das Gesetz gestattet den Zusatz von reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) zum Weine auf Grund spezieller von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise von der politischen Landesbehörde zu erteilenden Bewilligungen. Die näheren Bestimmungen namentlich über den Inhalt und die Art der Einbringung der bezüglichen Gesuche, sind in der Durchführungsverordnung zum Weingesetze enthalten. Die zur Erteilung dieser Erlaubnis kompetenten politischen Behörden haben die bezüglichen Ansuchen sofort nach deren Einlangen in Behandlung zu nehmen und die Erledigung an den Gesuchsteller binnen kürzester Frist abgehen zu lassen. Eine besonders beschleunigte Erledigung der Gesuche um die Erlaubnis zur Zuckeringung wird namentlich in jenen Fällen zu erfolgen haben, in denen es sich um eine infolge von Elementarereignissen vorzeitig eingeleitete Lese handelt.

Bezüglich des Begriffes „Konsumzucker“ wird auf die Bemerkungen dieses Erlasses zu

§ 4 des Gesetzes verwiesen.

Ad § 6.

Die Verwendung anderer als der in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes gestatteten Verfahrensarten und Zusätze und die Beimengung von anderem als reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) bei der Herstellung von Wein wird vom Gesetze als Verfälschung des Weines (Rostes) bezeichnet und ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes strafbar. Im dritten Absätze des § 6 werden eine Reihe von Materialien beispielsweise angeführt, welche heute vielfach Verwendung finden, deren Beimengung zum Weine aber in Zukunft — abgesehen von den im § 4 für Süß(Dessert)wein, Schaumwein und aromatisierte Weine festgesetzten Ausnahmen — eine Verfälschung des Weines begründen würde.

Ad § 7.

Die Bestimmung, wonach im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes Wein, welcher einen Zuckersatz erhalten hat, nicht als Natur- oder Originalwein oder dergleichen bezeichnet werden darf, findet auch auf solchen Wein Anwendung, welcher durch Vergärung von gezuckertem Most entstanden ist. Das gleiche gilt für Verschnitte von Naturmosten und Weinen mit gezuckerten Mosten und Weinen.

Dagegen findet die Bestimmung des § 7 keine Anwendung auf solche Süß(Dessert)weine, welche zwar die in dem vorliegenden Erlasse zu § 4 des Gesetzes angeführten Merkmale aufweisen, aber ohne Verwendung von Zucker, Rosinen oder Korinthen oder von Alkohol in einem ein Volumprozent übersteigenden Ausmaße erzeugt wurden.

Derartige Getränke, wie solche zum Beispiel in manchen Gegenden durch Aufguss von Wein oder Most auf Trockenbeeren desselben Produktionsgebietes und desselben Jahrganges hergestellt werden (Ausbruchweine), können daher auch weiterhin als Natur-(Original)wein oder Natur-(Original)süßwein oder unter einer ähnlichen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Ad § 8.

Dieser Paragraph enthält zunächst das unbedingte Verbot, weinähnliche und wein-

haltige Getränke (Kunst- und Halbwein) zum Zwecke des Verkaufes herzustellen, feilzuhalten oder zu verkaufen.

Was die weinähnlichen Getränke anbelangt, sind Obst- und Beerenwein, Malzwein und Met ausdrücklich von dem erwähnten Verbote ausgenommen. Als weinhaltige Getränke (Halbweine) werden im Gesetze die nachstehenden Getränke aufgeführt:

- a) Tresterwein; auf die Erzeugung desselben für den eigenen Hausbedarf finden jedoch die im § 9 des Gesetzes und Artikel III der Durchführungsverordnung enthaltenen Ausnahmsbestimmungen Anwendung;
- b) gestreckter, verlängerter Wein; das Wässern des zum Verlaufe bestimmten Weines (Rostes) und die Feilhaltung und der Verlauf gewässerten Weines (Rostes) ist somit auch dann verboten, wenn keine anderweitigen Zusätze beigegeben wurden;
- c) Seferwein;
- d) Gemische von Wein mit weinhaltigen Getränken sowie mit Obst-, Beeren-, Malzwein und Met oder mit anderen weinähnlichen Getränken.

Ad § 9.

Durch die Bestimmung des § 9 des Gesetzes wird die Herstellung und Verwendung von Tresterwein für den eigenen Hausbedarf, einschließlich der Bediensteten (Gesinde, Angestellte), an eine Anzeigepflicht gebunden. Diese Anzeigepflicht sowie die in der Durchführungsverordnung diesbezüglich erlassenen näheren Verfügungen sollen dazu dienen, die Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung des erzeugten Tresterweines zu erleichtern und etwaige Mißbräuche hintanzuhalten.

Ad § 10.

Zu den im § 10 des Gesetzes bezeichneten Räumen gehören namentlich Presshäuser, dann die Kellereien (Lager- und Schänkkeller) der Produzenten, Händler und aller jener, welche sich mit dem Verlaufe von Wein befassen, sowie die Betriebslokalitäten der Gastwirte.

Bei Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle der gesetzlichen Anordnung Genüge geleistet wurde, wird namentlich der Zweck, den das Gesetz mit dieser Vorschrift verbindet, in Betracht zu ziehen sein.

# Mehl-, Landesprodukten- und Gemischtwarenhandlung

in einer größeren Stadt in Kärnten, mit schönem Verkaufsort und einem Jahresumsatz von K 80.000 wird Familienverhältnisse halber logisch verpachtet. Anträge sind unter Angabe der verfügbaren Barmittel zu richten unter «Kärnten 525» an die Verwaltung dieses Blattes.

Ein junger weißer Seidenspitz (Männchen) ist zu verkaufen. Preis 10 fl. Anzufragen bei Franz Makesch, Eisenhandlung.

**Grosses Lager** aller gängbaren Sorten von **Geschäftsbüchern** in starken Einbänden in der Buch- und Papierhandlung **W. Blanke, Pottau.**

## Städtische Wohnungsvermittlung.

Auskünfte über unentgeltliche Wohnungsvermittlung werden im neuen Rathause I. Stock rechts von 10 bis 12 Uhr vormittag erteilt. Die P. C. Hausbesitzer (Verwalter) werden ersucht, die leerstehenden Wohnungen auch im neuen Rathause I. Stock anzumelden.

**Annoucen**

in allen Zeitungen und Fachzeitschriften, Courzettelchen etc. besorgt rasch und zuverlässig zu den vertheilhaftesten Bedingungen die Annoucen-Expedition von Rudolf Mosse; Gerolds Hofort Kottbuschstraße, Katwörb für schwachläufige und großmoosvolle Annoucen, sowie Insertions-Tarife kostenlos.

**Rudolf Mosse**  
Wien I., Seilerstätte 2.  
Frag, Graben 14.

Berlin, Braunschweig, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart, Ulm.

# Penkala-Füllbleistifte

das beste auf diesem Gebiete

# Goldfüllfedern

zu verschiedenen Preisen

vorrätig bei W. Blanke in Pettau.

Vorzüge von

## Talanda Ceylon-Tee

## „Santa Elena“ Jamaika-Rum

Feinheit im Geschmack  
zartes Aroma  
ausgezeichnete Qualität.

Zu haben bei: **Alois Senčar, Pettau, Josef Kasimir, Pettau.**

## Die berühmte Stoffwäsche



der Kgl. Sächs. u. Kgl. Rum. Hoflieferanten  
**Mey & Edlich, Leipzig-Plagwitz**

ist die eleganteste, praktischste und billigste Wäsche für Herren, Damen u. d. Kinder, im Aussehen von feinsten Leinwandwäschen nicht zu unterscheiden. Nur wenige Heller pro Stück. Vermeidung aller mit Waschen und Plätten verbundenen Unannehmlichkeiten. Nach Abnutzung wegzuwerfen. Stets neue, tadellose, vorzüglich sitzende Wäsche, auch bei vermehrter Transpiration ausgezeichnet bewährt. Unentbehrlich für jeden Beruf, ganz besonders auf Reisen.

Vorrätig in Pettau bei **Franz Hoinig, Modewarenhandlung.**

# Eier



verkauft man am besten bei

**And. Suppanz**, Eiereinkauf im großen und kleinen in Pettau, Postgasse (Rossmann'sches Haus) und in **Polstrau** (im Hause des Th. Dečko).

## JOS. KASIMIR, Pettau

Spezial und Farbwaren-Handlung

k. k. Tabak-Hauptverlag und Klein-Verschleiß empfiehlt sein

**reichhaltiges Warenlager**

unter **bester Bedienung.**

Vertretung:

**Schaum-Weine** von Woldemar Hintze,

**Faß- und Flaschen-Bier** von Brüder Reininghaus

Feuer-, Leben- und Einbruch-Versicherung  
der allgemeinen Assekuranz Triest.

Neuheit! **Lebrams** kohlen-saures **Formica-Bad.**

**Empfehle neu angekommen:**

Verschiedene Käse  
Franz. u. russ. Sardinen  
Kremser u. franz. Senf  
Verschied. Delikatessen

Feinste Tees und Rum  
Bosnische Pflaumen  
Maggis Suppenwürze  
Besten Himbeersaft

Verschiedene Liköre und Kognak

Rum- u. Likör-Essenzen Feinste Oliven- u. Kernöle

Salon-Petroleum.

Hochachtend

**JOS. KASIMIR.**

5 Kronen und mehr per Tag Verdienst.

**Hausarbeiter-Strickmaschinen-Gesellschaft,**



Gesucht Personen beiderlei Geschlechtes zum Stricken auf unserer Maschine. Einfache und schnelle Arbeit das ganze Jahr hindurch zu Hause. Keine Vorkenntnisse nötig. Entfernung tut nichts zur Sache und wir verkaufen die Arbeit.

**Hausarbeiter-Strickmaschinen-Gesellschaft**

Thos. - H. Whittick & Co., Prag, Petersplatz 7, I-192,  
Budapest IV. Havas utca 3 - 192.

## Keine Trunksucht mehr.

Eine Probe von dem wunderbaren  
**Cozapulver** wird gratis geschickt.



Kann in Kaffee, Tee, Bier, Wasser, Essen oder Spirituosen gegeben werden, ohne daß der Trinker es zu wissen braucht.

**COZAPULVER** erzielt die wunderbare Wirkung, daß die Spirituosen dem Trinker widrig vorkommen **COZAPULVER** wirkt so still und sicher, daß Frau, Schwester oder Tochter ihm dasselbe ohne sein Mitwissen geben kann und ohne dass er zu wissen braucht, was seine Besserung verursacht hat.

**COZAPULVER** hat Tausende von Familien wieder versöhnt, hat von Schande und Unehre Tausende von Männern gerettet, welche nachher kräftige Mitbürger und tüchtige Geschäftsleute geworden sind. Es hat manchen jungen Mann auf den rechten Weg zum Glück geführt und das Leben vieler Menschen um mehrere Jahre verlängert.

Das Institut, welches das berühmte **echte Cozapulver** besitzt sendet, an diejenigen, die es verlangen, gratis eine Probe und ein Buch mit 1500 Dankschreiben. **Cozapulver** als ganz unschädlich garantiert. Korrespondenz ist deutsch.

**COZA INSTITUTE,** 62, Chancery Lane, London E.C. 4 (England)  
Porto für B.iefe 25 h, für Postkarten 10 h.

In allen Ortschaften werden

Agenten

zum Vertrieb eines Massen-Artikels gegen hohe Provision engagirt. Offerte an **Alexander Klein, Josefiring 16, Budapest.**

Well known St. Louis 1904 Highest Award Grand Prix

**Globus**  
Putz-Extract  
putzt besser  
als jedes andere Metall-Pulzmittel  
Albion-Fabrik Fritz Schulz jun AG Leipzig-Eger

## Verkäuferin

wird aufgenommen für die

**Papierhandlung W. Blanke, Pettau.**

Anzufragen Hauptplatz Nr. 6, I. Stock.

## Mercantil-Couverts

mit Firmadruck

von fl. 2.— per mille an, liefert die

**Buchdruckerei W. Blanke, Pettau.**

**Wer billig und gut**

in erster, zweiter oder dritter Klasse nach

**Amerika (New-York)**

reisen will, wendet sich am besten an die General-Auswanderungs-agentur

„NATURAL“,

BASEL, (Schweiz), Hochstrasse 31.

**Balleinladungen u. Tanzordnungen**

liefert billigst

Buchdruckerei W. Blanke, Pettau.



# 60 Maurer

Lohn 34—36 Heller per Stunde.

# 100 Handlanger

Lohn 20—22 Heller per Stunde

und freiem Quartier, werden für Bauten in Hrastnigg, Trifail und Sagor sofort aufgenommen bei

**Baumeister Derwuschek in Marburg.**

## Ausweis

über die vom 11. Jänner 1908 bis inkl. 17. Jänner 1908 im hiesigen Schlachthause geschlachteten Tiere, bzw. von Speckbauern im geschlachteten Zustande zu Markt gebrachten Schweine.

Post-Nr.	Name des Fleischers	Anzahl der geschlachteten Tiere							Preise per Kilogramm																									
		Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Kälber	Schweine	Schafe u. Ziegen	Lämmer u. Kitze	Spekarschweine im geschlacht. Zustande	Rindfleisch					Kalbfleisch					Schweinefleisch			Schaf- und Ziegenfleisch		Lamm- u. Kitzfleisch								
											Vorderes	Hinteres	Lungenbrat. mit Zuwage	Lungenbrat. ohne Zuwage	Rostbraten	Vorderes	Hinteres	Nierenbraten	Schnitzl	Ausgelöste Schulter	Karbonaden	Vorderes	Hinteres	Ausgelöste Schulter	Karree	Schnitzl	Vorderes	Hinteres	Schlegel	Vorderes	Hinteres	Fleisch	Speck	
																																		Heller
1	Berghaus Kasper				5	2				120	120	140	200	140	120	140	140	240	140	140		120	140	160	140	200								
2	Junger Franz		3			3	1			120	128	140	200	140	120	140	140	200	140	140		120	140	180	140	200								
3	Kossär Karl		2	1		7	1			140	148	160	300	200	160	160	160	240	160	160		160	160	200	200	300								
4	Luttenberger Joh.		2		1	4	4			128	140	240	260	160	140	160	160	240	160	160		140	160	200	180	240								
5	Urban Franz																																	
6	Wagrandl Julius		2	1	1	10				120	120	140	200	140	120	140	140	200	140	140		120	140	200	140	200								
7	Weissenstein Hugo		1		2	2				120	128	160	240	160	128	136	136	240	128	128		128	140	200	140	240								
8	Pack Franz									104	112					120						120												
9	Speckbauern							80																									96-140 132-140	